

89. Zum Begriffe „Waren kreditieren“ in §. 115 Gew.D. (Redaktion vom 1. Juli 1883).

IV. Straffenat. Urth. v. 11. Februar 1887 g. L. Rep. 3238/86.

I. Landgericht Reife.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des ersten Urtheiles betrieb der verstorbene Mitangeklagte G. neben einem offenen Destillationsgeschäfte in N. eine Dampfziegelei in C., auf welcher unter Aufsicht des Ghemannes der Angeklagten L. eine Anzahl von Arbeitern beschäftigt wurde. Diese entnahmen im Jahre 1886 ihren Bedarf an Schnaps von G., und zwar, wie der erste Richter ferner feststellt, in folgender Art: Sie sandten bei eintretendem Bedarfe einen Boten mit einem schriftlichen Bestellzettel an G., welcher alsdann den bestellten Schnaps fahweise an die Besteller nach C. absandte und ihnen den Kaufpreis kreditierte. Zwischen ihm und den Arbeitern war jedoch die Einrichtung getroffen, daß der verabfolgte Branntwein bei der Angeklagten niedergelegt wurde, und diese hatte auf Grund eines besonderen Abkommens mit G. die Verpflichtung übernommen, von dem eingelagerten Branntweine an die

Arbeiter im einzelnen nur Quantitäten für höchstens 10 Pf. zu verabsolgen. Die L. führte hierüber ein besonderes Konto für jeden Arbeiter, welches an jedem Sonnabende nach Empfang der Löhnung von den Arbeitern ausgeglichen wurde, worauf die L. die Wocheneinnahme an jedem Sonntage an den G. ablieferte. Für ihre Dienstleistungen wurde sie von G. bezahlt.

Bei diesem Sachverhalte nimmt der erste Richter zwar gegen den verstorbenen G. den Thatbestand der §§. 115. 146. Ziff. 1 Gew.D., daß Kreditieren von Waren seitens eines Gewerbetreibenden an seine Arbeiter, als festgestellt an, verneint aber die Beihilfe der Angeklagten L. Wenn er hierbei davon ausgeht, „daß das Vergehen des G. mit dem Zeitpunkte, in welchem er den von seinen Arbeitern bestellten Branntwein diesen ohne Barzahlung ausfolgte, bereits konsumiert war“, so schließt diese Erwägung, verglichen mit dem obigen Sachverhalte, eine Verkennung des Begriffes: „Kreditieren“ nicht aus. Das Kreditieren von Waren im Sinne des §. 115 a. a. D. besteht einerseits in der Übertragung des Eigentumes der Ware an den Käufer, andererseits in der Begründung des Kaufgeldanspruches für den Verkäufer. Wenn nun aber nach der zwischen G. und den Arbeitern getroffenen Einrichtung und nach dem besonderen Abkommen zwischen G. und der Angeklagten L. der von den Arbeitern bestellte Branntwein zwar an die Besteller nach G. abgesandt, ihnen aber nicht verabfolgt, sondern bei der Angeklagten niedergelegt und von ihr in kleinen Quantitäten an die Arbeiter ausgeschenkt, und der dafür zu zahlende Kaufpreis jedem Arbeiter besonders angeschrieben, am Sonnabende nach der Löhnung „ausgeglichen“ und dann von der L. an G. abgeliefert wurde: so erwarb jeder Arbeiter das Eigentum an dem Branntweine erst im Augenblicke des Ausschankes, wurde die Kaufgeldforderung gegen jeden einzelnen erst in diesem Augenblicke begründet, bildete also das Ausschanken ohne Barzahlung das Kreditieren. Die Annahme des Vorderrichters, daß der Branntwein schon mit der Verabfolgung des Fasses in das Eigentum der Arbeiter übergegangen und damit der Kaufpreis kreditiert sei, wäre nur dann begründet, wenn bestimmte Personen nicht bloß den Branntwein bestellt, sondern für eigene Rechnung gekauft und anteilig oder gemeinschaftlich Schuldner des ganzen Kaufpreises geworden wären, und wenn demgemäß das Faß Branntwein nicht für Rechnung des G., sondern für Rechnung dieser Käufer bei der Ange-

klagten L. niedergelegt und von ihr ausgeschenkt wäre. Dies ist nicht nur nicht festgestellt, sondern widerspricht auch den vom ersten Richter festgestellten Umständen, daß die L. — nicht etwa den Preis für das Faß — sondern die Wocheneinnahme an G., von dem sie bezahlt wurde, ablieferte, also, wie es an einer anderen Stelle der Urteilsgründe heißt, „nur als dessen Schenkerin funktionierte“. Ist hiernach das verbotene Kreditieren erst durch das Ausschenken seitens der Angeklagten L. für Rechnung und mit Wissen und Willen des G. zum Abschlusse gelangt, so erweist sich der Grund, aus welchem der Vorderrichter die Annahme der Beihilfe seitens der L. ablehnt, als hinfällig. . . .